



R I C H T L I N I E

für den

Österreichischen Feuerwehr-Atemschutz Test (ÖFAST-Übung) in Kärnten

Beschlossen in der 51. Sitzung des Landesfeuerwehrausschusses am 29. Mai 2018

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeines	2
2. Zielsetzung.....	2
3. Tauglichkeitskriterien	2
4. Untersuchungsintervalle	3
5. ÖFAST-Übung.....	3
6. Dokumentation der ÖFAST-Übung	3
7. Inkrafttreten	4



1. Allgemeines

Diese Richtlinie im Sinne des § 19 Abs. 3 lit. a K-FWG regelt die Rahmenbedingungen und den Ablauf des Österreichischen Feuerwehr-Atemschutz Tests für die Kärntner Feuerwehren (kurz ÖFAST-Übung).

Die Grundlage dafür stellt die Richtlinie des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes (ÖBFV) S-01 „Tauglichkeitsuntersuchungen für die Feuerwehrmitglieder von Freiwilligen Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren“ in den Punkten 2.2 (jährlicher Leistungstest in der Feuerwehr, ÖFAST) und im Anhang A (Beschreibung des Österreichischen Feuerwehr Atemschutz Tests) dar.

Für die Mitglieder der Berufsfeuerwehr Klagenfurt bzw. für hauptamtliche Feuerwehrmitglieder gelten jedoch die einschlägigen arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen.

2. Zielsetzung

Die ÖFAST-Übung verfolgt das Ziel, die Fitness und Leistungsfähigkeit der Atemschutzgeräteträger jährlich in Form einer standardisierten Praxisübung festzustellen. Die ÖFAST-Übung gilt als Atemschutzübung im Sinne der geltenden Regelwerke.

3. Tauglichkeitskriterien

Die medizinische Atemschutztauglichkeit wird durch einen Feuerwehrarzt im Rahmen der medizinischen Untersuchung (erste Stufe) festgestellt. Ist diese attestiert, hat der Atemschutzgeräteträger jährlich die ÖFAST-Übung (zweite Stufe) zu absolvieren. Die ÖFAST-Übung ist für maximal 15 Monate gültig. Die Beurteilung der körperlichen Konstitution bei Einhaltung aller Rahmenbedingungen liegt jedenfalls eigenverantwortlich beim jeweiligen Atemschutzgeräteträger zum Zeitpunkt des Atemschutzeinsatzes (dritte Stufe).

Für einen Atemschutzeinsatz müssen sowohl die medizinische Atemschutztauglichkeit, die gültige ÖFAST-Übung und die eigenverantwortliche Selbstprüfung der Einsatzfähigkeit gegeben sein.



Atemschutzgeräteträger können ausschließlich aktive Feuerwehrmitglieder im Sinne des K-FWG bzw. der Verordnungen und Richtlinien der Kärntner Feuerwehren sein.

4. Untersuchungsintervalle

Die medizinische Atemschutztauglichkeit ist durch einen Feuerwehrarzt (oder einem hierfür befähigten Mediziner) festzustellen.

Die zur Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit erforderlichen medizinischen Nachuntersuchungsintervalle belaufen sich für Atemschutzgeräteträger bis zum vollendeten 40. Lebensjahr auf 5 Jahre, bis zum vollendeten 50. Lebensjahr auf 3 Jahre und bis zum vollendeten 60. Lebensjahr auf 2 Jahre.

Auf der Grundlage einer positiven (einmaligen) fachärztlichen Untersuchung (z. B. Facharzt für Innere Medizin) haben sich Atemschutzgeräteträger vom 61. Lebensjahr bis zum Ablauf des 65. Lebensjahres der medizinischen Atemschutztauglichkeitsuntersuchung (erste Stufe) jährlich zu unterziehen.

5. ÖFAST-Übung

Der Ablauf und die Inhalte der ÖFAST-Übung sind in der Richtlinie des ÖBFV S-01 „Tauglichkeitsuntersuchungen für Feuerwehrmitglieder von Freiwilligen Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren“ geregelt und sind für die Kärntner Feuerwehren dabei grundsätzlich die Festlegungen des ÖFAST-S, die einen integrierenden Bestandteil dieser Richtlinie bilden und als Beilage „1“ angefügt sind, anzuwenden.

6. Dokumentation der ÖFAST-Übung

Der erfolgreiche Abschluss der ÖFAST-Übung ist am – vom Kärntner Landesfeuerwehrverband zur Verfügung gestellten – Formblatt „ÖFAST-Übung“ festzuhalten und darüber hinaus im Mitgliederverwaltungssystem des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes im Datensatz des jeweiligen Atemschutzgeräteträgers zu dokumentieren.



7. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit dem der Kundmachung in der Kärntner Feuerwehr-Fachzeitschrift folgenden Monatsersten in Kraft.

Klagenfurt am Wörthersee, am 29. Mai 2018

Der Landesfeuerwehrkommandant

LBD Ing. Rudolf ROBIN

Beilage:

Festlegungen ÖFAST-S